

Sitzung des Gemeinderates vom 27. November 2025, um 20.00 Uhr im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT,
ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 28.10.2025: Annahme

UMWELT

Punkt 2. Energie- und Klimaplan: Durchführung einer Studie im Hinblick auf die Gründung von
Energiegemeinschaften: Annahme des Projektes

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 3. Abfallwirtschaft: Annahme der Kostenschätzung 2026

FINANZEN

Punkt 4. Prämie für die Verbesserung der Barrierefreiheit

Punkt 5. Prämie für die energieeffiziente Sanierung von Immobilien: Ergänzung der Regelung

Punkt 6. Prämie für die energieeffiziente Sanierung von Immobilien: neue Regelung

Punkt 7. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Haushaltsplan des Wirtschafts-
jahres 2026: Gutachten

Punkt 8. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Zweite Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2025:
Billigung

Punkt 9. HILFELEISTUNGSZONE DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für
das Haushaltsjahr 2026

Punkt 10. POLIZEIZONE EIFEL: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das
Haushaltsjahr 2026

Punkt 11. ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung des Haushaltsplans 2026

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 12. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Ausweitung der ge-
schlossenen Ortschaft MANDERFELD im Bereich der RN626 „Biert“, sowie Überholver-
bot

INTERKOMMUNALEN

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 08.12.2025: Stel-
lungnahme

Punkt 14. Außerordentliche und ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES As-
sets vom 11.12.2025: Stellungnahme

Punkt 15. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.12.2025: Stellung-
nahme

Punkt 16. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.12.2025: Stel-
lungnahme

- Punkt 17. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 17.12.2025: Stellungnahme
- Punkt 18. Strategische Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 17.12.2025: Stellungnahme
- Punkt 19. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 18.12.2025: Stellungnahme

FRAGEN

- Punkt 20. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 28.10.2025: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28.10.2025 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2025 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

Punkt 2. Energie- und Klimaplan: Durchführung einer Studie im Hinblick auf die Gründung von Energiegemeinschaften: Annahme des Projektes (D.K.Nr. 700.5)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.12.2021 über die Gewährung von Zuschüssen für Pilotprojekte im Klima- und Energiebereich:

- max. 30.000,00 €/Jahr für Sensibilisierungsmaßnahmen und Personalkosten (100% Zuschuss);
- max. 75.000,00 €/Jahr für Investitionskosten (80% Zuschuss);

Nach Durchsicht des Beitritts der Gemeinde BÜLLINGEN an den Bürgermeisterkonvent im Jahr 2018 und die Eingabe des gemeindespezifischen Aktionsplans im Jahr 2021;

In Erwägung, dass das Thema „Energie“ und die daraus resultierenden Ziele, die bis 2030 erreicht werden müssen, ebenfalls neue Maßnahmen erfordert;

In Erwägung, dass laut Abschlussbericht des Wuppertal-Instituts zum Energie- und Klimaplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Handlungsfeld 7 unter anderem empfohlen wird, mit Stromspeichern, saisonalen Wärmespeichern und Abwärmespeichern sowie der Gründung von Energiegemeinschaften zu arbeiten, um die Energie so sinnvoll wie möglich zu nutzen;

In Erwägung, dass die Gesamtkosten für diese Studie sich maximal auf 30.000,00 € inkl. MwSt. belaufen werden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Projekt „Durchführung einer Studie im Hinblick auf die Gründung von Energiegemeinschaften“ mit einem Budget von max. 30.000,00 € inkl. MwSt. wird gutgeheißen;

Artikel 2. Der Projektantrag wird bis zum 31.12.2025 bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht im Hinblick auf die Beantragung einer Bezuschussung für die Durchführung dieses Pilotprojektes im Bereich Studien (max. 30.000,00 €/Jahr);

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der Ausarbeitung des Projektantrags beauftragt.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 3. Abfallwirtschaft: Annahme der Kostenschätzung 2026 (D.K.Nr. 854.01)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle, die Kreislaufwirtschaft von Materialien und die öffentliche Sauberkeit vom 09.03.2023, insb. Artikel 58 ff;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Bewirtschaftungskosten der Abfallentsorgung auf die Begünstigten umzulegen, wobei der Beitrag der Begünstigten so festgelegt werden muss, dass er 95 bis 110% der Bewirtschaftungskosten für die Abfälle abdeckt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die entsprechend den Vorgaben der Wallonischen Region kalkulierte Abfallbewirtschaftungskostenschätzung 2026 in Höhe von 95% wird angenommen;

Artikel 2. Die Berechnung wird der Aufsichtsbehörde im Anhang zum Haushaltsplan für das Jahr 2026 übermittelt.

FINANZEN

Punkt 4. Prämie für die Verbesserung der Barrierefreiheit (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen vom 29.10.1998, welches besagt, dass eine zugängliche Wohnung, die auf einfache Weise in eine angepasste Wohnung umgestaltet werden kann, den spezifischen Bedürfnissen einer Person mit eingeschränkter Mobilität genügen muss, um ihr zu erlauben, sich dort zu bewegen, und alle ihre Funktionen auf autonome Weise, nach von der Regierung festgelegten Kriterien, benutzen zu können;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen Menschen dabei unterstützen möchte, möglichst lange, autonom in ihrer Immobilie leben zu können und Verbesserungen der Barrierefreiheit zu diesem Ansinnen beiträgt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung

§1 Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allen natürlichen oder juristischen Personen, die Investitionen im Bereich der Barrierefreiheit in bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Immobilien (= Wohnhäuser und dazugehörige Gebäudeteile) anstreben, eine Prämie;

§2 Die vorliegende Prämie für die Verbesserung der Barrierefreiheit ist wohnungsbezogen;

Artikel 2. Bedingungen

1. Der Antragsteller muss einen Eigentumsnachweis erbringen, der durch einen Notar oder das zuständige Registrierungsamt ausgestellt wurde. Ein entsprechendes Antragsformular des Registrierungsamtes ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich;

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle Rechtsinhaber den Antrag unterzeichnen. Andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss durch einen anerkannten Nachweis belegen, dass die Anpassung erforderlich ist, da eine Person, die in der umzubauenden Wohnung ihren Wohnsitz angemeldet hat, eingeschränkt mobil ist. Anerkannte Nachweise sind folgende:

- Zusage der Kostenbeteiligung seitens der DSL bzgl. der Bezuschussung einer Wohnungsanpassung;
- Zusage der Kostenbeteiligung seitens der DSL bzgl. einer Mobilitätshilfe/Gehhilfe;
- Zusage der Kostenbeteiligung seitens der DSL für Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden (Treppenlift, Liftsystem);
- Der positive Entscheid zum Erfüllen der Kriterien zum Erhalt einer Parkkarte seitens des FÖD Soziale Sicherheit, Generaldirektion Personen mit Behinderung;

Sollte eine Absage seitens der DSL vorliegen zu einer der o.g. Anträge und die Absage lediglich aufgrund der finanziellen Situation erfolgt sein, die Beeinträchtigung allerdings anerkannt worden sein, so kann die Prämie dennoch gewährt werden;

Für den Antrag auf Prämie für die Verbesserung der Barrierefreiheit besteht weder eine Altersbeschränkung noch eine Einkommensgrenze;

3. Die „prinzipielle Anfrage“ muss mittels des hierzu vorgesehenen Formulars an das Gemeindegremium gerichtet werden. Darin müssen die geplanten Umbauarbeiten im Hinblick auf eine Verbesserung der Barrierefreiheit genau beschrieben sein;
4. Folgende Kosten werden für die Berechnung der Prämie berücksichtigt: Handgriffe, Rampen, Aufzüge, rollstuhlgerechte Wohnraumanpassungen in Küche oder Bad;
5. Im Falle genehmigungspflichtiger Arbeiten, muss die vorgeschriebene Städtebaugenehmigung vorgelegt werden;
6. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die „prinzipielle Zusage“ des Gemeindegremiums vorliegt;
7. Die Prämie für die Verbesserung der Barrierefreiheit wird pro Wohnung nur einmalig gewährt;
8. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 1.000,00 € betragen und durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) nachgewiesen werden;
9. Der Antrag auf Auszahlung der Prämie (sowie die dazugehörenden Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens 3 Jahre nach Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage“, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes ergeben, müssen der Verwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;
10. Die Prämie wird nur aufgrund von Rechnungen und Zahlungsbelegen berechnet, die für Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen. Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Prämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;
11. Die Gemeindeverwaltung prüft die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort und erstellt einen Kontrollbericht für das Gemeindegremium;
12. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachtet. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung der Prämie;
13. Die Prämie wird ausdrücklich nur für Wohnraum gewährt, der als Erstwohnsitz genutzt wird. Umbauarbeiten im Hinblick auf eine Verbesserung der Barrierefreiheit in gewerblich genutzten Immobilien (Bsp. Betriebe, Ferienwohnungen, Bed and Breakfast, usw.) sind nicht förderfähig;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird auf maximal 2.500,00 € festgelegt und beträgt 20% der durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg nachgewiesenen und genehmigten Kosten (ausschließlich MwSt.), die in jedem Fall mindestens 1.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen;

Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die gegenwärtige Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt für alle künftigen Anfragen;

Artikel 5. Ausführung

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Prämie für die energieeffiziente Sanierung von Immobilien: Ergänzung der Regelung (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen (in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Fassung);

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.08.2020 über die Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Immobilien entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass die vorhandenen Energien effizienter genutzt werden sollen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Bevölkerung anzuregen, Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Investitionen über eine finanzielle Beihilfe für die energieeffiziente Sanierung von bestehendem Wohnraum und/oder die Schaffung von neuem energieeffizientem Wohnraum in bestehenden Gebäuden anregt;

In Erwägung, dass Investitionen in diesen Bereichen dazu beitragen, dass Energie eingespart oder alternative Energien gefördert werden und somit die Umwelt geschont und ein Beitrag zu den EU-weiten Zielvorgaben der Klima- und Energiepolitik bis 2030 geleistet wird;

In Erwägung, dass die bisherige Sanierungsprämie pro Immobilie nur einmalig gewährt wurde und diese Regelung sowohl für alle bereits gewährten prinzipiellen Zusagen als auch für alle bereits gewährten Auszahlungen, durch nachstehende Bestimmungen ergänzt werden soll;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung

§1 Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allen natürlichen oder juristischen Personen, die Investitionen im Energiebereich in bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Immobilien (= Wohnhäuser und dazugehörige Gebäudeteile) anstreben, eine Prämie;

§2 Die Prämie wird durch das Gemeindegremium gewährt, wenn bestehende Wohnhäuser, die seit mindestens 40 Jahren bewohnt werden, energieeffizient saniert werden;

§3 Unbeschadet von §2 wird die Prämie durch das Gemeindegremium gewährt, wenn in einem dazugehörenden Gebäudeteil (Stall oder Scheune) durch energieeffiziente Umbauarbeiten mindestens eine neue eigenständige Wohneinheit geschaffen wird;

§4 Die vorliegende Prämie für die energieeffiziente Sanierung ist gebäudebezogen;

§5 Die Prämie wird nur für energieeffiziente Sanierungsarbeiten gewährt, nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind. Alle Schäden (Feuer, Wasser, ...), die durch Versicherungen abzudecken sind, sind nicht bezuschussbar.

Der komplette Abbruch einer alten Immobilie und dessen Wiederaufbau (auch unter Verwendung der alten Materialien) ist nicht förderfähig;

Artikel 2. Bedingungen

1. Der Antragsteller muss einen Eigentumsnachweis erbringen, der durch einen Notar oder das zuständige Registrierungsamt ausgestellt wurde. Ein entsprechendes Antragsformular des Registrierungsamtes ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich;

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle Rechtsinhaber den Antrag unterzeichnen. Andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss aufgrund von Eintragungen im Bevölkerungsregister oder durch jedes andere probate Mittel (z.B. Städtebaugenehmigung) nachweisen, dass die Immobilie bereits vor mindestens 40 Jahren bewohnt wurde;
3. Die „prinzipielle Anfrage“ muss mittels des hierzu vorgesehenen Formulars an das Gemeindekollegium gerichtet werden. Darin müssen die geplanten Arbeiten im Energiebereich genau beschrieben sein;
4. Folgende Kosten werden für die Berechnung der Prämie berücksichtigt: Erneuerung der Hausselektroinstallation, sämtlicher Isolierungen (im Innen- oder Außenbereich), des Daches, der Fenster, der Außentüren, der Garagentore, der Fassade, der Zentralheizung (mit Ausnahme von Zimmeröfen), der Einbau eines zentralen oder dezentralen Be- und Entlüftungssystems mit Wärmerückgewinnung sowie die kostenpflichtige bzw. ordnungsgemäße Entsorgung von Asbestabfällen;
5. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen;
6. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung tragen;
7. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die „prinzipielle Zusage“ des Gemeindekollegiums vorliegt;
8. Jede Immobilie, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses bereits mit der max. Höhe der Prämie, d.h. 5.000,00 €, bezuschusst wurde, kann nicht mehr in den Genuss einer weiteren energieeffizienten Sanierungsprämie gelangen. Sollte der Antragsteller die max. Höhe des Zuschusses noch nicht komplett ausgeschöpft haben, kann er zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere und letzte energieeffiziente Sanierungsprämie beantragen. Hierbei kann jedoch ausschließlich die Differenz zwischen der max. Höhe der Prämie (5.000,00 €) und der bereits ausgezahlten Prämie(n) gewährt werden;
9. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 5.000,00 € betragen und durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) nachgewiesen werden;
10. Der Antrag auf Auszahlung der Prämie (sowie die dazugehörigen Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens drei Jahre nach Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage“, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden;

Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes ergeben, müssen der Verwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;
11. Die Prämie wird nur aufgrund von Rechnungen und Zahlungsbelegen berechnet, die für Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen;

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Prämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;
12. Die Gemeindeverwaltung prüft die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort und erstellt einen Kontrollbericht für das Gemeindekollegium;
13. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachtet. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung der Prämie;
14. Die Zweckbestimmung der einzelnen Wohneinheiten darf während einer 10-jährigen Frist nach Gewährung der Prämie nicht geändert werden. Anderenfalls muss die Prämie anteilmäßig zur Laufzeit an die Gemeinde zurückgezahlt werden;
15. Die Prämie wird ausdrücklich nur für Wohnraum (= Erst- bzw. Zweitwohnsitz oder Mietwohnung) gewährt. Energieeffiziente Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten zu gewerblichen Zwecken (Bsp. Ferienwohnungen, Bed and Breakfast, usw.) sind nicht förderfähig;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses

Bei Beantragung einer weiteren und letzten energieeffizienten Sanierungsprämie, wird die Höhe des Gesamtzuschusses auf maximal 5.000,00 € festgelegt. Gewährt wird jedoch ausschließlich die Differenz zwischen der max. Höhe der Prämie und der bereits ausgezahlten Prämie(n);

Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die gegenwärtige Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt ausschließlich für alle zuvor genehmigten prinzipiellen Zusagen, als auch für alle zuvor genehmigten Auszahlungen;

Jede zuschussfähige Immobilie, die in der Vergangenheit noch nicht in den Genuss der Sanierungsprämie gelangt ist, fällt unter die Bestimmungen der neuen Regelung der energieeffizienten Sanierungsprämie für Immobilien und nicht unter die Ergänzung gegenwärtiger Regelung;

Artikel 5. Ausführung

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Prämie für die energieeffiziente Sanierung von Immobilien: neue Regelung (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen (in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Fassung);

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.08.2020 über die Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Immobilien entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass die vorhandenen Energien effizienter genutzt werden sollen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Bevölkerung anzuregen, Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Investitionen über eine finanzielle Beihilfe für die energieeffiziente Sanierung von bestehendem Wohnraum und/oder die Schaffung von neuem energieeffizientem Wohnraum in bestehenden Gebäuden anregt;

In Erwägung, dass Investitionen in diesen Bereichen dazu beitragen, dass Energie eingespart oder alternative Energien gefördert werden und somit die Umwelt geschont und ein Beitrag zu den EU-weiten Zielvorgaben der Klima- und Energiepolitik bis 2030 geleistet wird;

In Erwägung, dass eine neue Regelung der energieeffiziente Sanierungsprämie eingeführt werden soll, mit einer Erhöhung der Prämie sowie der Möglichkeit bei Nichtausschöpfung der max. Prämienhöhe einen zweiten und letzten Zuschuss zu beantragen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung

§1 Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allen natürlichen oder juristischen Personen, die Investitionen im Energiebereich in bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Immobilien (= Wohnhäuser und dazugehörige Gebäudeteile) anstreben, eine Prämie;

§2 Die Prämie wird durch das Gemeindekollegium gewährt, wenn bestehende Wohnhäuser, die seit mindestens 40 Jahren bewohnt werden, energieeffizient saniert werden;

§3 Unbeschadet von §2 wird die Prämie durch das Gemeindekollegium gewährt, wenn in einem dazugehörenden Gebäudeteil (Stall oder Scheune) durch energieeffiziente Umbauarbeiten mindestens eine neue eigenständige Wohneinheit geschaffen wird;

§4 Die vorliegende Prämie für die energieeffiziente Sanierung ist gebäudebezogen;

§5 Die Prämie wird nur für energieeffiziente Sanierungsarbeiten gewährt, nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind. Alle Schäden (Feuer, Wasser, ...), die durch Versicherungen abzudecken sind, sind nicht bezuschussbar;

Der komplette Abbruch einer alten Immobilie und dessen Wiederaufbau (auch unter Verwendung der alten Materialien) ist nicht förderfähig;

Artikel 2. Bedingungen

1. Der Antragsteller muss einen Eigentumsnachweis erbringen, der durch einen Notar oder das zuständige Registrierungsamt ausgestellt wurde. Ein entsprechendes Antragsformular des Registrierungsamtes ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich;

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle Rechtsinhaber den Antrag unterzeichnen. Andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss aufgrund von Eintragungen im Bevölkerungsregister oder durch jedes andere probate Mittel (z.B. Städtebaugenehmigung) nachweisen, dass die Immobilie bereits vor mindestens 40 Jahren bewohnt wurde;
3. Die „prinzipielle Anfrage“ muss mittels des hierzu vorgesehenen Formulars an das Gemeindegremium gerichtet werden. Darin müssen die geplanten Arbeiten im Energiebereich genau beschrieben sein;
4. Folgende Kosten werden für die Berechnung der Prämie berücksichtigt: Erneuerung der Hausselektroinstallation, sämtlicher Isolierungen (im Innen- oder Außenbereich), des Daches, der Fenster, der Außentüren, der Garagentore, der Fassade, der Zentralheizung (mit Ausnahme von Zimmeröfen), der Einbau eines zentralen oder dezentralen Be- und Entlüftungssystems mit Wärmerückgewinnung sowie die kostenpflichtige bzw. ordnungsgemäße Entsorgung von Asbestabfällen;
5. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen;
6. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung tragen;
7. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die „prinzipielle Zusage“ des Gemeindegremiums vorliegt;
8. Jede Immobilie, welche ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses mit der max. Höhe der Prämie, d.h. 6.000,00 €, bezuschusst wird, kann nicht mehr in den Genuss einer weiteren energieeffizienten Sanierungsprämie gelangen. Sollte der Antragsteller die max. Höhe des Zuschusses nicht komplett ausschöpfen, kann er zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite und letzte energieeffiziente Sanierungsprämie beantragen. Hierbei kann jedoch ausschließlich die Differenz zwischen der max. Höhe der Prämie (6.000,00 €) und der bereits ausgezahlten Prämie gewährt werden;
9. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 5.000,00 € betragen und durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) nachgewiesen werden;
10. Der Antrag auf Auszahlung der Prämie (sowie die dazugehörigen Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens drei Jahre nach Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage“, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes ergeben, müssen der Verwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;
11. Die Prämie wird nur aufgrund von Rechnungen und Zahlungsbelegen berechnet, die für Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen.

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Prämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;

12. Die Gemeindeverwaltung prüft die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort und erstellt einen Kontrollbericht für das Gemeindegremium;
13. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachtet. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung der Prämie;
14. Die Zweckbestimmung der einzelnen Wohneinheiten darf während einer 10-jährigen Frist nach Gewährung der Prämie nicht geändert werden. Anderenfalls muss die Prämie anteilmäßig zur Laufzeit an die Gemeinde zurückgezahlt werden;
15. Die Prämie wird ausdrücklich nur für Wohnraum (= Erst- bzw. Zweitwohnsitz oder Mietwohnung) gewährt. Energieeffiziente Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten zu gewerblichen Zwecken (Bsp. Ferienwohnungen, Bed and Breakfast, usw.) sind nicht förderfähig;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird auf maximal 6.000,00 € festgelegt und beträgt 20% der durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg nachgewiesenen und genehmigten Kosten (ausschließlich MwSt.), die in jedem Fall mindestens 5.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen.

Bei Beantragung einer zweiten und letzten energieeffizienten Sanierungsprämie, wird jedoch ausschließlich die Differenz zwischen der max. Höhe der Prämie und der bereits ausgezahlten Prämie gewährt;

Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die gegenwärtige Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt für jede zuschussfähige Immobilie, die in der Vergangenheit noch nicht in den Genuss der Sanierungsprämie gelangt ist. Diese Immobilien fallen somit unter die Bestimmungen gegenwärtiger, neuer Regelung und nicht unter die Ergänzung alter Regelung;

Artikel 5. Ausführung

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2026: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamtbevölkerung intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Aufgrund des Haushaltsplanes für das Jahr 2026, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 08.10.2025 festgelegt hat, der wie folgt abschließt und ausgeglichen ist:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 43.515,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 43.515,00 €

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2026 zu äußern, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 43.515,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 43.515,00 €
- ordentl. Zuschuss der Gemeinden: 28.410,01 €
- außerordentl. Zuschuss der Gemeinden: 0,00 €

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss für das Jahr 2026 beträgt 3.057,47 €;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadtverwaltung Malmedy als billigende Behörde zugestellt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Zweite Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2025: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.11.2024 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2025;

Nach Durchsicht der zweiten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2025 am 10.10.2025 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 14.10.2025 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bistum Lüttich am 15.10.2025 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 27.10.2025 bei der Gemeinde eingegangenen positiven Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 22.10.2025;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die zweite Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	38.080,32 €	38.080,32 €

Erhöhung der Kredite	3.339,76 €	3.339,76 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	41.420,08 €	41.420,08 €

Durch diese Haushaltsabänderung erhöht sich der ordentliche Gemeindegzuschuss von 22.113,77 € auf 25.453,53 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. HILFELEISTUNGSZONE DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2026 (D.K.Nr. 485.12:857)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund der Artikel 35 und 173 § 1 Punkt 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6, der für die Gemeinde BÜLLINGEN 8,92 % beträgt;

Aufgrund des Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone DG vom 15.10.2025 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2026;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Hilfeleistungszone DG für das Wirtschaftsjahr 2026 auf 413.102,90 € festzulegen und diesen Betrag unter dem Artikel 351/43501 in den Haushaltsplan 2026 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Hilfeleistungszone DG informationshalber zugestellt.

Punkt 10. POLIZEIZONE EIFEL: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2026 (D.K.Nr. 485.12:172.84)

DER RAT;

Aufgrund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 – Personal und Haushaltsplan – und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP67 (SPF Intérieur) über die Richtlinien zur Erstellung der Haushalte der Polizeizonen für das Jahr 2026;

Aufgrund der Artikel 35 und 173 §1 Punkt 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kollegiums der Polizeizone EIFEL vom 10.09.2025 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2026, die sich für die Gemeinde Büllingen laut Verteilerschlüssel auf 272.750,00 € beläuft;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Polizeizone EIFEL für das Wirtschaftsjahr 2026 wird auf 272.750,00 € festgelegt;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL informationshalber zugestellt.

Punkt 11. ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung des Haushaltsplans 2026 (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 88 §1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren;

Aufgrund der Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 19.11.2025 des Sozialhilferates BÜLLINGEN über die Verabschiedung des Haushaltsplans des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2026;

In Erwägung, dass zu diesem Beschluss eine vorausgegangene Konzertierung am 13.11.2025 mit dem Kollegium stattgefunden hat;

Nach Anhörung der Präsidentin des Sozialhilferates, die den Haushalt erläutert und die beträchtliche Steigerung mit der Reform des Arbeitslosengeldes und dem damit einhergehenden steigenden Personalbedarf erklärt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Beschluss des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 19.11.2025 über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2026 des ÖSHZ BÜLLINGEN, welcher wie folgt abschließt, **wird gebilligt**:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
1.493.373,70 €	1.493.373,70 €	0,00 €	438.161,51 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Gemeindezuschuss
17.618,27 €	17.618,27 €	0,00 €	0,00 €

Artikel 2. Die Unterlagen sind dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu zustellen.

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 12. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Ausweitung der geschlossenen Ortschaft MANDERFELD im Bereich der RN626 „Biert“, sowie Überholverbot (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17.07.2018, verschiedene Maßnahmen ergreifend im Bereich Beschäftigung, Weiterbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovationen, Digitaltechnik, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transport, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwirtschaft, lokale Behörden und Wohnungswesen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 über die allgemeine Verordnung der Verkehrspolizei über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14.03.2019 zur Durchführung des Dekretes vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Verordnungen bezüglich der öffentlichen Verkehrswege und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, den Erlass der wallonischen Regierung vom 8.10.2009 über die Übertragung von Befugnissen an den wallonischen öffentlichen Dienst abändernd;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 und seiner Anhänge, welche die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen für das Anbringen von Straßenbeschilderungen festlegt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 10.04.2019 über die ergänzenden Verordnungen und die Übernahme der Verkehrszeichen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft MANDERFELD auf der RN626 im Bereich „Biert“ zugenommen hat und eine Ausweitung der geschlossenen Ortschaft in besagtem Bereich angebracht ist;

In Erwägung, dass sich zwischen den Kilometerpunkten 19,10 und 18,50 eine langgezogene, unübersichtliche Kurve befindet, die ein Überholverbot rechtfertigt und es aus diesen Gründen fortan verboten ist, auf diesem Abschnitt ein Gespann oder ein Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern links zu überholen;

Aufgrund des vorliegenden positiven Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 19.06.2025 bezüglich der Ausweitung der geschlossenen Ortschaft MANDERFELD auf der RN626 im Bereich „Biert“ mit gleichzeitigem Überholverbot;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die geschlossene Ortschaft MANDERFELD im Bereich „Biert“ vom Kilometerpunkt 18,95 bis zum Kilometerpunkt 18,50 auf der RN626 auszuweiten;

Artikel 2. Zwischen den Kilometerpunkten 19,10 und 18,50 auf der RN626 ein Überholverbot einzurichten, da dieser Straßenabschnitt sich in einer unübersichtlichen Kurve befindet;

Artikel 3. Die unter Artikel 1. getroffene Maßnahme für die Verkehrsteilnehmer mit denen der allgemeinen Verordnung der Verkehrspolizei über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege entsprechenden vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen gemäß Artikel 76.3 des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zu kennzeichnen;

Artikel 4. Die vorliegende Verordnung dem für die Verkehrssicherheit zuständigen Regionalminister zwecks Billigung zu unterbreiten;

Artikel 5. Nach Erhalt dieser Billigung diese, zusammen mit vorliegendem Erlass, an folgende Institutionen zu richten:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts in EUPEN,
- den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 08.12.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-11 bis L1523-14;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 06.11.2025 der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung vom 08.12.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 10.06.2025
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2026

Aufgrund der Statuten der Interkommunale VIVIAS;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen (Finanzplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan (Finanzplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 08.12.2025 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 10.06.2025
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2026

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 08.12.2025 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen VIVIAS (emmanuelle.pfeiffer@vivias.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 14. Außerordentliche und ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 11.12.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-11 bis L1523-14;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES Assets zur außerordentlichen Generalversammlung vom 11.12.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

Einziger Tagesordnungspunkt: Teilspaltung – Übertragung der Gemeinde Brunehaut;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES Assets zur ordentlichen Generalversammlung am 11.12.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Strategischer Plan
2. Satzungsmäßige Ernennungen
3. Aktualisierung von Anhang 1 der Satzung;

Aufgrund der Satzung der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 11.12.2025 zur Kenntnis:

Einziger Tagesordnungspunkt: Teilspaltung – Übertragung der Gemeinde Brunehaut;

Artikel 2. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 11.12.2025 zur Kenntnis:

1. Strategischer Plan
2. Satzungsmäßige Ernennungen
3. Aktualisierung von Anhang 1 der Satzung;

Artikel 3. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 4. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung vom 11.12.2025 wiederzugeben;

Artikel 5. Der Beschluss wird der Interkommunale ORES Assets (infosecretariates@ores.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 15. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.12.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-11 bis L1523-14;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 16.10.2025 der Interkommunale AIDE zur diesjährigen strategischen Generalversammlung vom 16.12.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2025
2. Genehmigung des Strategieplans 2026-2028
3. Ersetzung und Bezeichnung von Verwaltungsratsmitgliedern
4. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 6. Oktober 2025 und des Verwaltungsrats vom 13. Oktober 2025;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.12.2025 zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2025
2. Genehmigung des Strategieplans 2026-2028
3. Ersetzung und Bezeichnung von Verwaltungsratsmitgliedern
4. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 6. Oktober 2025 und des Verwaltungsrats vom 13. Oktober 2025;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2025 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunale AIDE (deliberations.ag@aide.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 16. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.12.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-11 bis L1523-14;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Statuten der Interkommunalen FINOST und insb. Art. 33.2;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale FINOST vom 05.11.2025 zur ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2025 mit nachstehender Tagesordnung:
Einziger Tagesordnungspunkt: Genehmigung des strategischen Plans 2026-2028;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.12.2025 zur Kenntnis:

Einziger Tagesordnungspunkt: Genehmigung des strategischen Plans 2026-2028;

Artikel 2. Der Rat genehmigt den einzigen in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2025 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunale FINOST (rene.bauer@finost.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 17. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 17.12.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-11 bis L1523-14;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 14.11.2025 der Interkommunale SPI zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 17.12.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Strategieplan 2023-2025 – Fortschrittsbericht zum 31.08.25 – Abschluss
2. Strategieplan 2026-2028
3. Empfehlungen des Vergütungsausschusses zur Vergütung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie zu den Sitzungsgeldern der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls);

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 17.12.2025 zur Kenntnis:

1. Strategieplan 2023-2025 – Fortschrittsbericht zum 31.08.25 – Abschluss
2. Strategieplan 2026-2028
3. Empfehlungen des Vergütungsausschusses zur Vergütung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie zu den Sitzungsgeldern der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls);

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17.12.2025 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunale SPI (valerie.geelen@spi.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 18. Strategische Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 17.12.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-11 bis L1523-14;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale IDELUX Umwelt ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 14.11.2025 zur strategischen Generalversammlung vom 17.12.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 18.06.2025
2. Genehmigung des Strategieplans und des Verwaltungsvertrags 2026-2028 einschl. der Finanzprognosen
3. Amtsentschädigungen und Sitzungsgelder
4. Information zu den laufenden Audits;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale IDELUX Umwelt;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 17.12.2025 zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 18.06.2025
2. Genehmigung des Strategieplans und des Verwaltungsvertrags 2026-2028 einschl. der Finanzprognosen
3. Amtsentschädigungen und Sitzungsgelder
4. Information zu den laufenden Audits;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 17.12.2025 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen IDELUX Umwelt (virginie.willet@idelux.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 19. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 18.12.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-11 bis L1523-14;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale NEOMANSIO vom 23.10.2025 zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Strategieplan 2026 - 2027 - 2028: Prüfung und Genehmigung

2. Budgetvorschläge für die Jahre 2026 - 2027 - 2028: Prüfung und Genehmigung
3. Auf Empfehlung des Vergütungsausschusses: Beibehaltung der Vergütungen der Mandatäre nach Erneuerung der Instanzen
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2025 der Interkommunale NEOMANSIO zur Kenntnis:

1. Strategieplan 2026 - 2027 - 2028: Prüfung und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2026 - 2027 - 2028: Prüfung und Genehmigung
3. Auf Empfehlung des Vergütungsausschusses: Beibehaltung der Vergütungen der Mandatäre nach Erneuerung der Instanzen
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2025 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen NEOMANSIO (philippe.dussard@neomansio.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 20. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeinderat

1. Ratsmitglied Sandro ROEHL: RAVeL-Brücke Fanks-Mühle

Ratsmitglied ROEHL erkundigt sich über den Sachstand. Bürgermeister STOFFELS erläutert, dass noch keine abschließende Lösung mit dem Eigentümer der Brücke, der Wallonischen Region, erzielt wurde. Ihm ist bewusst, dass dies für die betroffenen Haushalte ein Problem darstellt. Verschiedene Pisten wurden seitens der Gemeinde mit der Wallonischen Region erörtert:

- Ersetzen der Brücke: Dies ist recht teuer im Verhältnis zu den tatsächlich betroffenen Bürgern. Hinzu kommt, dass aufgrund der Flut 2021 der Sanierungsbedarf von Brücken an anderen Stellen hoch ist und diese Brücke vor diesem Kontext nicht prioritär ist.
- Reparatur der Brücke: Aufgrund des Zustandes technisch nicht möglich.
- Andere Lösungspisten: Zusage, dass die Lösung der Gemeinde seitens der Wallonischen Region zeitnah kommuniziert wird.

Ratsmitglied SCHMITT würde begrüßen, wenn der Parallelweg mit wenig finanziellem Aufwand für leichtes Gefährt der Anwohner befahrbar gestaltet wird.

Bürgermeister STOFFELS will den SPW in die Pflicht nehmen. Er gibt zu bedenken, dass es bei der Herrichtung des Parallelweges Eigentumsfragen zu klären gilt.

Schöffe PFLIPS ergänzt, dass trotz mehrmaliger Nachfragen, der SPW die genannten Zeitfenster nicht einhält.

2. Ratsmitglied Bea HAEP: Versammlung mit den Tourismusakteuren

Ratsfrau HAEP fragt nach, ob das Protokoll mittlerweile fertiggestellt wurde. Schöffin JOSTEN erklärt, dass das Protokoll noch nicht fertig ist, da man sich hausintern touristisch neu aufstellt. Sobald das Protokoll fertig ist, wird sie es ihr zustellen.

3. Ratsmitglied Reinhold ADAMS: Defibrillatoren

Ratsmitglied ADAMS fragt an, wie es um seine Anfrage zu einem Defibrillator WIRTZFELD steht.

Schöffe MIESEN erläutert, dass im Infoblatt die Bürger aufgefordert wurden, die Gemeinde über die öffentlich zugänglichen Defibrillatoren zu informieren. Er erklärt, dass das Kollegium kürzlich noch darüber beraten habe und feststellen musste, dass öffentlich zugängliche Defibrillatoren teuer sind. Das Kollegium beabsichtigt Preise für die Anschaffung neuer Defibrillatoren anzufragen.

Die Fraktion MfG regt an, eine Prämie für die Einschreibekurse zu Erste-Hilfe-Kursen (15 Stunden) einzuführen.

4. Ratsmitglied Michael SCHMITT: Kläranlage ROCHERATH

Ratsmitglied SCHMITT erkundigt sich nach dem Sachstand. Schöffe PFLIPS erläutert, dass die Angelegenheit inkl. Umweltgenehmigung noch nicht abgeschlossen ist. Gleiches gilt für die Umweltgenehmigung der Kläranlage HÜNNINGEN. Er erläutert, dass die Wartung der Anlage verbessert wurde. Die Anlage funktioniert aber nach wie vor nicht optimal, wenn zu viel Oberflächenwasser einfließt.

5. Ratsmitglied Thomas MERTENS: Straßenunterhalt 2025

Er erkundigt sich, wie es um die Wege steht, die er im Juni 2025 für eine Wartung vorgeschlagen hat. Schöffe PFLIPS erläutert, dass die provisorische Abnahme am Montag, 01.12.2025 stattfindet. Sobald der Haushalt geschnürt ist, werden die Lastenhefte für die Unterhaltsarbeiten 2026 vorgelegt.